

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-448/137-1988

Eisenstadt, am 28. 3. 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 10.100/150-IV/6/87

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	3 GE 9.88
Datum:	- 1. APR. 1988
Verteilt	5. April 1988

An das
Bundesministerium für Inneres

Helf
St. Schwarz

Herrengasse 7
1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, beeindruckt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zunächst darf bemerkt werden, daß durch die in der gegenständlichen Novelle vorgesehene Definition des ordentlichen Wohnsitzes eine gewisse Verbesserung im Hinblick auf die Vereinheitlichung dieses Begriffes erzielt würde.

Da jedoch die Frage der Bestimmung des Wohnsitzbegriffes vor allem für den Finanzausgleich wesentlich ist, erscheint aus ha. Sicht die Erstellung eines Kriterienkataloges zur Bestimmung des ordentlichen Wohnsitzes günstiger als die Verwendung der unbestimmten Gesetzesbegriffe ".... berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Betätigungen". Sicherlich ist stets ein gewisser Raum der Unbestimmtheit bei der Bewältigung dieses Problems gegeben, der jedoch nach ho. Dafürhalten durch Aufstellung objektiver Kriterien, bei denen die tatsächlichen Verhältnisse der Be-

troffenen mehr berücksichtigt würden, so eng wie möglich gehalten werden könnte. Die im § 10 Abs. 4 des künftigen Volkszählungsgesetzes vorgesehene Verordnungsermächtigung zur "Erläuterung der in der Definition des ordentlichen Wohnsitzes enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriffe" an Hand von Drucksorten schafft eine gewisse Konkretisierung im obigen Sinn. Allerdings könnte beim Fehlen der genannten Kriterien im Gesetz, der Vorwurf der mangelnden Determinierung entstehen.

Zum § 6 a Abs. 4 der vorgelegten Novelle zum Volkszählungsgesetz 1980 wird schließlich die Auffassung vertreten, daß durch die Textierung dieser Bestimmung das Vorhandensein von zwei oder mehreren ordentlichen Wohnsitzen sowie die "Wahlmöglichkeit" durch die Betroffenen als Ausnahmefall zu wenig zum Ausdruck gebracht wird.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.
Schiller

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 28. 3. 1988

- ✓ 1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schiller